

Satzung
**der Stadt Iserlohn über die Erhebung
von Erschließungsbeiträgen**

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 29. Sept. 1981 und 8. Juni 1999 die nachstehende Satzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Okt. 1979 (GV. NW. S. 594/SGV. NW. 2023) und § 132 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Aug. 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949).

§ 1
Erhebung des Erschließungsbeitrages

Die Stadt Iserlohn erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für Erschließungsanlagen nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes (BBauG) und dieser Satzung einen Erschließungsbeitrag.

I. Art und Umfang der Erschließungsanlagen (§§ 127 und 129 BauG)

§ 2
Beitragsfähiger Erschließungsaufwand

(1) Beitragsfähig ist der Aufwand für

1. Straßen zur Erschließung von Grundstücken mit einer Geschosflächenzahl bis 0,8 bis zu einer Breite von 16,5 m, wenn sie beidseitig anbaubar sind, und bis zu einer Breite von 13,0 m, wenn sie einseitig anbaubar sind;
2. Straßen zur Erschließung von Grundstücken mit einer Geschosflächenzahl über 0,8 bis 1,6 bis zu einer Breite von 24,0 m, wenn sie beidseitig anbaubar sind, und bis zu einer Breite von 17,5 m, wenn sie einseitig anbaubar sind;
3. Straßen zur Erschließung von Grundstücken mit einer Geschosflächenzahl über 1,6 bis zu einer Breite von 32,0 m, wenn sie beidseitig anbaubar sind, und bis zu einer Breite von 22,0 m, wenn sie einseitig anbaubar sind;
4. Straßen zur Erschließung von Grundstücken in Gewerbe- und Industriegebieten bis zu einer Breite von 32,0 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung der angrenzenden Grundstücke auf beiden Straßenseiten zulässig ist, bis zu einer Breite von 25,0 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung der angrenzenden Grundstücke nur auf einer Straßenseite zulässig ist;
5. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z. B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite bis zu 5,00 m;
6. Plätze, die zum Anbau bestimmt sind, mit ihren Straßenanlagen bis zu den in Nrn. 1 bis 4 für einseitige Bebauung genannten Breiten, soweit sie als Sammelstraßen gelten, bis zu der in Nr. 7 genannten Breite;

7. Sammelstraßen (öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die selbst nicht zum Anbau bestimmt, aber zur Erschließung der Baugebiete notwendig sind) bis zu einer Breite von 34,0 m;
 8. Parkflächen für Fahrzeuge i. S. des § 127 Abs. 2 Nr. 3 BBauG bis zu 10 vom Hundert der Summe der Geschossflächen aller in dem Abrechnungsgebiet gelegenen Grundstücke. Geschossflächen in diesem Sinne sind die Geschossflächen, die der Verteilung des Erschließungsaufwandes zu Grunde gelegt werden. §§ 11 und 13 bleiben in diesem Zusammenhang unberücksichtigt;
 9. Grünanlagen i. S. des § 127 Abs. 2 Nr. 3 BBauG bis zu 25 vom Hundert der Summe der Geschossflächen aller in dem Abrechnungsgebiet gelegenen Grundstücke. Geschossflächen in diesem Sinne sind die Geschossflächen die der Verteilung des Erschließungsaufwandes zu Grunde gelegt werden. §§ 11 und 13 bleiben in diesem Zusammenhang unberücksichtigt;
 10. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des Bundesimmissionsschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind.
- (2) Die Geschossflächenzahl gibt an, wieviel qm Geschossfläche je qm Grundstücksfläche i. S. von § 19 Abs. 3 Baunutzungsverordnung zulässig sind.
 - (3) Für Grundstücke, für die das Maß der baulichen Nutzung nicht durch Bebauungsplan festgesetzt ist, gilt als Geschossflächenzahl i. S. von Abs. 1 die Geschossflächenzahl, die bei der Verteilung des Erschließungsaufwandes für die Ermittlung einer fiktiven Geschossfläche zu Grunde gelegt wird.

Wird die zulässige Geschossfläche nach § 10 Abs. 1 Satz 2 ermittelt bzw. durch Einzelsatzung bestimmt, gilt als Geschossflächenzahl i. S. von Abs. 1 die Zahl, die sich durch Teilung der Geschossflächen durch die Grundstücksflächen, die der Verteilung des Erschließungsaufwandes zu Grunde gelegt werden, ergibt. §§ 11 und 13 bleiben in diesem Zusammenhang unberücksichtigt.
 - (4) Ergeben sich nach Abs. 1 aus den geltenden Geschossflächenzahlen verschiedene Höchstbreiten, so ist der Aufwand für die größere Höchstbreite beitragsfähig.
 - (5) Die in Abs. 1 Nrn. 1 bis 7 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten; sie werden ermittelt, indem die Fläche der gesamten Erschließungsanlage durch die Länge der Straßenachse geteilt wird.
 - (6) Die Kosten der Parkflächen für Fahrzeuge und der Flächen von Grünanlagen, die Bestandteile der Verkehrsanlagen sind, gehören über die in Abs. 1 Nrn. 1 bis 7 bestimmten Höchstmaße hinaus zum beitragsfähigen Aufwand.
 - (7) Zu den in Abs. 1 unter Nrn. 1 bis 11 genannten Anlagen gehören auch die Einrichtungen für ihre Entwässerung und Beleuchtung.
 - (8) Zu den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen gehören die zu ihrer Herstellung notwendigen Böschungen, auch soweit sie außerhalb der in Abs. 1 Nrn. 1 bis 7 genannten Breiten liegen.
 - (9) Unberührt bleiben Vorschriften und Vereinbarungen über die Erstattung eines Mehr-

aufwandes zur Erschließung von Grundstücken, die nach ihrer Zweckbestimmung, Lage oder Beschaffenheit einen außergewöhnlichen Erschließungsaufwand erfordern.

II. Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes (§§ 128 und 130 BBauG)

§ 3

Grunderwerb und Freilegung

- (1) Der beitragsfähige Aufwand für den Erwerb und die Freilegung der Flächen für die Erschließungsanlagen wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.
- (2) Dieser Aufwand umfasst auch
 - a) den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen,
 - b) den mit dem Beitrag zu verrechnenden Wert der Flächen, die unentgeltlich von Beitragspflichtigen oder ihren Rechtsvorgängern an die Stadt abgetreten worden sind - jedoch nur, sofern eine spätere Wertanrechnung schriftlich vereinbart worden ist -.

Maßgebend ist der vertraglich vereinbarte Wert. Ist der Wert nicht vertraglich vereinbart, so gilt der Wert im Zeitpunkt der Bereitstellung (Zeitpunkt, in dem die Flächen tatsächlich für den Bau der Erschließungsanlagen in Anspruch genommen worden sind). Er wird im Zweifelsfalle durch den zuständigen Gutachterausschuss (§§ 136 ff. BBauG) ermittelt.

- (3) Der beitragsfähige Aufwand für den Grunderwerb umfasst auch sämtliche Nebenkosten, insbesondere Vermessungskosten, Wertermittlungskosten, Gerichts-, Notar- und Anwaltskosten, Kosten von Umlegungs- und Enteignungsverfahren und Entschädigungen für die Entwertung von Anliegergrundstücken.
- (4) Der Freilegungsaufwand umfasst alle Kosten, die notwendig sind, um die Flächen der Erschließungsanlagen für ihren Zweck nutzbar zu machen.

§ 4

Erstmalige Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Der beitragsfähige Aufwand für die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlagen einschließlich der Einrichtungen für ihre Entwässerung und Beleuchtung wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Erschließungsanlagen im Gebiet der ehemaligen Stadt Iserlohn, mit deren Herstellung vor dem 1. Januar 1965 begonnen wurde.

Der beitragsfähige Aufwand für die erstmalige Herstellung dieser Erschließungsanlagen einschließlich der Einrichtungen für ihre Entwässerung und Beleuchtung wird vorbehaltlich des Abs. 3 nach Einheitssätzen je qm Fläche ermittelt.

Die Einheitssätze sind in der Anlage I aufgeführt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Für Flächen nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 (Plätze) bemessen sich die Einheitssätze je nach Ausführung nach Anlage I Ziffern 1 bis 6.

- (3) Für Erschließungsanlagen im Gebiet der ehemaligen Stadt Iserlohn, mit deren Herstellung vor dem 1. Januar 1965 begonnen wurde, wird der nach dem 1. Januar 1965 entstandene beitragsfähige Aufwand für die erstmalige Herstellung nach Absätzen 1 und 2 - tatsächliche Kosten - ermittelt, wenn dieser Aufwand größer ist als der nach Abs. 2 - Einheitssätze - ermittelte beitragsfähige Aufwand.
Der vor dem 1. Januar 1965 entstandene Aufwand ist dann nicht beitragsfähig.

§ 5

Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand für die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten (Übernahmekosten nach § 128 Abs. 1 Nr. 3 BBauG) ermittelt.

§ 6

Einzelanlagen, Abschnitte, Zusammenfassung von Erschließungsanlagen

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird ermittelt

- a) für die einzelne Erschließungsanlage oder
- b) für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder
- c) insgesamt für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit).

§ 7

Abrechnungsgebiete

Die nach § 6 Buchst. c) zusammengefassten Erschließungsanlagen (Erschließungseinheiten) oder einzelne Erschließungsanlagen oder bestimmte Abschnitte einzelner Erschließungsanlagen bilden mit den von ihnen erschlossenen Grundstücken ein Abrechnungsgebiet.

§ 8

Kürzung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes (§ 129 Abs. 1 Satz 3 BBauG)

Die Stadt trägt 10 vom Hundert des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

III. Verteilung des Erschließungsaufwandes (§ 131 BBauG)

§ 9

Grundsatz der Verteilung

Der gekürzte beitragsfähige Erschließungsaufwand ist - vorbehaltlich der §§ 13 und 19 Abs. 1 - auf die erschlossenen Grundstücke des Abrechnungsgebietes in dem Verhältnis zu verteilen, in dem die geometrischen Mittel aus den Grundstücksflächen und zulässigen Geschossflächen i. S. der §§ 10 und 12 der einzelnen Grundstücke zueinander stehen.

§ 10

Ermittlung der zulässigen Geschossflächen im Planbereich

- (1) Die zulässigen Geschossflächen ergeben sich durch Multiplikation der Grundstücksflä-

che mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl. Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl festgesetzt, so ergeben sich die der Berechnung zu Grunde zu legenden Geschossflächen aus den Grundstücksflächen, vervielfacht mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5.

- (2) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, und bei Garagengrundstücken, für die das Maß der baulichen Nutzung nicht durch Bebauungsplan festgesetzt ist, wird für die Ermittlung einer fiktiven zulässigen Geschossfläche eine Geschossflächenzahl von 0,6 zu Grunde gelegt. Bei sonstigen Grundstücken, für die eine bauliche Nutzung nicht festgesetzt ist, die aber anderweitig genutzt werden können und die i. S. von § 131 Abs. 1 BBauG durch die Erschließungsanlage erschlossen werden, wird zur Berechnung der Grundstücksfläche eine Grundstückstiefe von höchstens 50 m angesetzt, und zwar von der Straßenbegrenzungslinie aus gerechnet; für die Ermittlung einer fiktiven zulässigen Geschossfläche wird eine Geschossflächenzahl von 0,3 der anzusetzenden Grundstücksfläche zu Grunde gelegt.

§ 11

Zuschlag für besondere Gebiete im Planbereich

In Abrechnungsgebieten mit unterschiedlicher baulicher oder sonstiger Nutzung sind die nach § 10 Abs. 1 ermittelten zulässigen Geschossflächen in Kern- und Gewerbegebieten mit 2,0 und in Industriegebieten mit 2,5 zu vervielfachen. Der gleiche Zuschlag erfolgt jeweils bei Sondergebieten i. S. der Baunutzungsverordnung bei einer Nutzung, die derjenigen in Kern- und Gewerbegebieten bzw. in Industriegebieten entspricht.

§ 12

Ermittlung der zulässigen Geschossflächen außerhalb von Planbereichen

- (1) Für Grundstücke, die zur baulichen Nutzung bestimmt, für die jedoch das Maß und die Art der baulichen Nutzung nicht durch Bebauungsplan festgesetzt sind, sowie für unbebaubare Grundstücke innerhalb eines solchen Gebietes wird die zulässige Geschossfläche i. S. von § 9 durch Einzelsatzung bestimmt.

Die Festlegung der zulässigen Geschossfläche hat sich in der Regel an der tatsächlichen Bebauung zu orientieren. Für unbebaute, aber bebaubare Grundstücke richtet sich die zulässige Geschossfläche in der Regel nach dem Maß der Bebauung angrenzender Grundstücke. Bei Gebäuden ohne geschossmäßige Unterteilung (z. B. Sporthallen) ist in diesem Zusammenhang für je angefangene 3,50 m der gesamten Höhe in der Regel ein Geschoss zu rechnen. Die so ermittelte Zahl der Geschosse, vervielfacht mit der tatsächlichen Grundfläche, ist in der Regel als zulässige Geschossfläche i. S. von § 9 zu Grunde zu legen. In der Einzelsatzung sind darüber hinaus § 10 Abs. 2 und § 11 entsprechend zu beachten.

- (2) Bei übertiefen Grundstücken wird ggf. durch Einzelsatzung bestimmt, mit welcher fiktiven Grundstücksfläche diese Grundstücke bei Verteilung des Erschließungsaufwandes berücksichtigt werden.

§ 13

Vergünstigung für Grundstücke, die durch mehrere Erschließungsanlagen erschlossen werden

- (1) Ausschließlich Wohnzwecken dienende Grundstücke, die durch mehrere anbaufähige

öffentliche Straßen, Wege oder Plätze erschlossen werden, sind bei Abrechnung jeder dieser Erschließungsanlagen jeweils nur mit 2/3 des maßgebenden Verteilungsmaßstabes anzusetzen und entsprechend am gekürzten beitragsfähigen Erschließungsaufwand zu beteiligen. Dabei zählen solche Erschließungsanlagen nicht, für die eine Beitragspflicht weder nach dem derzeitigen Recht besteht noch nach früherem Recht bestand.

- (2) Ob ein Grundstück ausschließlich Wohnzwecken dient, ist jeweils im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht zu bestimmen.
- (3) Grundstücke innerhalb von Abrechnungsgebieten i. S. von § 7, die durch mehrere innerhalb dieses Gebietes gelegene anbaufähige öffentliche Straßen, Wege oder Plätze erschlossen werden, werden so behandelt, als würden sie nur durch eine dieser Erschließungsanlagen erschlossen.

IV. Kostenspaltung (§ 127 Abs. 3 BBauG)

§ 14

- (1) Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Erschließungsbeitrag selbstständig erhoben werden für:
 1. den Erwerb der Flächen,
 2. die Freilegung der Flächen,
 3. die Herstellung der Fahrbahnen,
 4. die Herstellung der Bürgersteige,
 5. die Herstellung der nicht befahrbaren Wege,
 6. die Herstellung der Treppenanlagen und evtl. sie begleitender Rampen,
 7. die Herstellung der Straßenstützmauern,
 8. die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen,
 9. die Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen
 10. die Herstellung der Parkflächen,
 11. die Herstellung der Grünanlagen,
 12. die Herstellung der Mischflächen
- (2) Mischflächen i.S. von Nr. 12 sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in Nrn. 3, 4, 10 und 11 genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

V. Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen (§ 132 Nr. 4 BBauB)

§ 15

Erschließungsanlagen in einem Abrechnungsgebiet sind endgültig hergestellt, wenn

1. die Stadt Eigentümerin der Flächen für die Erschließungsanlagen ist oder sich den Besitz an diesen Flächen für dauernd rechtlich durch Eintragung im Grundbuch dinglich gesichert hat,
2. die Fahrbahnen der Straßen, der befahrbaren Wege und Plätze und die Parkflächen gepflastert oder plattiert, bei bituminöser Bauweise mit einer Asphaltschlussdecke versehen und mit Anlagen zur Entwässerung und Beleuchtung ausgestattet und

- notwendige Böschungen, Stützmauern und Schutzeinrichtungen hergestellt sind,
3. die Bürgersteige und Radwege eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander sowie eine Befestigung mit Platten oder Pflaster, bei bituminöser Bauweise eine Asphaltabschlussdecke aufweisen (hinsichtlich der Befestigung der begehbaren Plätze gelten die Merkmale der Befestigung für Bürgersteige und Radwege entsprechend),
 4. bei Treppenanlagen die Stufen gesetzt, erforderliche, sie begleitende Rampen hergestellt und die bauaufsichtlich erforderlichen endgültigen Geländer angebracht sind (Rampen im Bereich von Treppenanlagen gelten als Treppenanlagen, für etwaige Wegeverbindungen zwischen den Treppenanlagen gelten die Fertigstellungsmerkmale für Bürgersteige),
 5. die Flächen für Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind,
 6. Mischflächen in den befestigten Teilen hergestellt und die unbefestigten Teile gärtnerisch gestaltet sind.

§ 15a

Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen

Für Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des Bundesimmissionsschutzgesetzes werden im Einzelfall Art und Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes durch Satzung geregelt.

VI. Vorausleistungen und Ablösung

§ 16

Vorausleistungen

Vorausleistungen im Sinne des § 133 Abs. 3 BBauG werden in der Regel in Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages erhoben.

§ 17

Ablösung des Erschließungsbeitrages

- (1) In Einzelfällen kann die Ablösung des Erschließungsbeitrages vor Entstehung der Beitragspflicht vereinbart werden. Dabei bestimmt sich der Ablösungsbetrag nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Über die Ablösung entscheidet der Rat der Stadt.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 18

Anrechnung früherer Leistungen

- (1) Der Wert der beitragsfähigen Flächen, die für Erschließungsanlagen unentgeltlich von Beitragspflichtigen oder ihren Rechtsvorgängern an die Stadt abgetreten worden sind, wird bei der Erhebung des Erschließungsbeitrages angerechnet, sofern eine spätere Wertanrechnung schriftlich vereinbart worden ist. Maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt der Bereitstellung, soweit keine vertraglichen Vereinbarungen über die Bewertung bestehen. Im Zweifel wird der Wert durch den zuständigen Gutachterausschuss (§§

136 ff. BBauG) ermittelt.

- (2) Hat ein Beitragspflichtiger darüber hinaus Leistungen für die Herstellung von Erschließungsanlagen erbracht, die die Stadt für diesen Zweck hätte aufwenden müssen, so werden sie auf den Erschließungsbeitrag in Höhe der tatsächlich aufgewandten und nachgewiesenen Kosten angerechnet. Ist der Nachweis nicht möglich, so werden die Kosten angerechnet, die der Stadt in der entsprechenden Zeit für vergleichbare Anlagen entstanden sind.

VII. Überleitungsbestimmungen

§ 19

- (1) Für die in der Anlage II aufgeführten Straßen in der ehemaligen Stadt Iserlohn, mit deren Herstellung vor dem 30. Juni 1961 begonnen wurde, ist der gekürzte beitragsfähige Erschließungsaufwand nach dem Verhältnis der Grundstücksbreiten an der Straße auf die erschlossenen Grundstücke zu verteilen, soweit diese Straße nicht nach § 6 Buchst. c) mit anderen Anlagen eine Einheit bildet. § 13 findet entsprechende Anwendung.

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zu Grunde gelegt. Als der Straße zugewandt gilt in diesem Sinne eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße verläuft.

- (2) Wird der beitragsfähige Erschließungsaufwand für einen bestimmten Abschnitt der Straße, die in der Anlage II aufgeführt ist, ermittelt, mit dessen Herstellung nach dem 30. Juni 1961 begonnen wurde, so findet Abs. 1 für diesen Abschnitt keine Anwendung.
- (3) Vereinbarungen über Anliegerleistungen im Sinne des früheren Rechtes werden durch diese Satzung nicht berührt.

VIII. In-Kraft-Treten

§ 20

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt - Amtsblatt des Märkischen Kreises - in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14. März 1979 außer Kraft

Iserlohn, 21. Oktober 1981
25. Juni 1999

Lindner
Bürgermeister

Anlage I
zur Satzung der Stadt Iserlohn
über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 21. Oktober 1981

Einheitssätze

Art der Anlagen	Fahrbahnen DM*/qm	Sonst. Anlagen DM*/qm	Entwässerung DM*/qm	Beleuchtung DM*/qm
1	2	3	4	5
1. Straßen mit leichtem Ausbau, insbesondere in Wohngebieten	33,00	-	6,00	2,50
2. Straßen mit schwerem Ausbau, insbesondere in Gewerbe- und Industriegebieten und Sammelstraßen	40,50	-	4,00	2,90
3. Bürgersteige mit Asphaltbelag				
a) in Straßen der Gruppe 1.	-	22,50	6,00	2,50
b) in Straßen der Gruppe 2.	-	22,50	4,00	2,90
4. Bürgersteige mit Steinbelag				
a) in Straßen der Gruppe 1.	-	40,50	6,00	2,50
b) in Straßen der Gruppe 2.	-	40,50	4,00	2,90
5. nicht befahrbare Wege mit Asphaltbelag	-	23,50	11,00	6,80
6. nicht befahrbare Wege mit Steinbelag	-	41,50	11,00	6,80
7. Treppenanlagen bzw. sie begleitende Rampen	-	180,00	8,00	7,00
8. Parkflächen	-	32,00	6,00	6,80
9. Grünanlagen	-	10,00	-	-
10. Stützmauern, die zur Herstellung der Erschließungsanlagen notwendig sind, je cbm				

Baumasse 300,00 DM*.

Der nach diesen Einheitssätzen ermittelte Erschließungsaufwand für die Erschließungsanlage wird insgesamt pauschal gekürzt

um 64 v. H., wenn der Zeitpunkt der wesentlichen Herstellung der Erschließungsanlage vor 1931 lag,

um 71 v. H., wenn der Zeitpunkt der wesentlichen Herstellung der Erschließungsanlage in den Jahren 1931 bis einschl. 1939 lag,

um 66 v. H., wenn der Zeitpunkt der wesentlichen Herstellung der Erschließungsanlage in den Jahren 1940 bis einschl. 1945 lag,

um 45 v. H., wenn der Zeitpunkt der wesentlichen Herstellung der Erschließungsanlage in den Jahren 1946 bis einschl. 1952 lag,

um 32 v. H., wenn der Zeitpunkt der wesentlichen Herstellung der Erschließungsanlage in den Jahren 1953 bis einschl. 1957 lag,

um 17 v. H., wenn der Zeitpunkt der wesentlichen Herstellung der Erschließungsanlage in den Jahren 1958 bis einschl. 1961 lag.

Zeitpunkt der wesentlichen Herstellung einer Erschließungsanlage ist der Zeitpunkt, in dem 2/3 des nach den Einheitssätzen zu ermittelnden Erschließungsaufwandes insgesamt für alle Teileinrichtungen der Erschließungsanlage entstanden ist.

Anlage II
zur Satzung der Stadt Iserlohn
über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 21. Oktober 1981

Für folgende Straßen in der ehemaligen Stadt Iserlohn werden - soweit eine Beitragspflicht der Anlieger noch besteht und mehrere Erschließungsanlagen nicht nach § 6 Buchst. c) der Satzung der Stadt Iserlohn über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 21. Okt. 1981 eine Einheit bilden - die Beiträge vorbehaltlich des § 19 Abs. 2 nach § 19 Abs. 1 der oben genannten Satzung berechnet. Ändern sich Straßennamen, so treten an die Stelle der alten Straßennamen die neuen Straßennamen.

Ackenbrock von Alexanderstraße bis Platanenstraße
Adlerweg
Albertstraße
Alexanderstraße
Aloysiusstraße
Am Hochbehälter
Am Linneborn
An der Kochsburg
Auerweg
Auf den Eichen
Auf der Aeumes

Baarstraße ab Einmündung Stefanstraße nach Norden
Beethovenstraße

Bergwerkstraße zwischen Schleddenhofer Weg und Sofienstraße
Bertholdstraße
Bömbergring zwischen Duesbergstraße und Görresstraße
Bodelschwinghstraße
Brändströmstraße
Burgweg

Caller Weg
Claudiusstraße
Clemens-Brentano-Straße

Danziger Straße
Drosselweg
Düsingstraße von Karl-Arnold-Straße bis alte Stadtgrenze

Einsteinstraße
Eisenbornstraße
Erlenweg

Feldstraße
Florentine-Benfer-Straße
Friedrichstraße von Arnsberger Straße bis Westfalenstraße
Friesenstraße

Georgstraße
Gerlingser Weg
Gildemeisterstraße
Goethestraße
Görresstraße von Ziegelstraße bis Schleddenhofer Weg
Grimmestraße
Grüner Talstraße
Grüner Weg von Bertholdstraße bis Ende

Händelstraße
Hardtstraße von Karlstraße bis Ihmerter Weg
Hasenkampstraße von Bremke bis Kiefernweg
Heinrichsallee von Hilbornstraße bis Grundstück Nr. 74 einschl.
Helmholtzstraße
Hermannstraße
Hilbornstraße
Hinterm Caller Weg
Hövelstraße von Elisabethstraße bis Bömbergring
Hugo-Fuchs-Allee

Ihmerter Weg
Im Sonnenwinkel
Im Tückwinkel
Im Wiesengrund
In der Huckschlade
Industriestraße

Josefstraße

Kalkstraße

Kantstraße
Karl-Arnold-Straße
Königsberger Straße
Körnerstraße
Kreuzstraße

Lägerbachstraße
Langerfeldstraße
Leckeweg
Leckinger Straße von Baarstraße bis Wolfskoben
Letmather Straße
Liebigstraße
Limburger Straße von Augustastraße bis Bertholdstraße
Ludwigstraße
Lünkerhohl von Industriestraße bis Einsteinstraße

Märkische Straße
Meisenweg
Memelstraße
Mendener Straße ab Einmündung Karnacksweg

Nadelstraße
Nikolaus-Ehlen-Straße

Oestricher Straße von Grasweg bis Adlerweg
Ohlauer Straße
Ottostraße
Overhoffstraße

Piepenstockstraße
Prinzenstraße

Rahlenbeckallee
Roncallistraße

Schlesische Straße
Schnadeweg
Schödderweg
Schulstraße
Schwalbenstraße
Siegfriedstraße
Siegener Straße von Karl-Arnold-Straße bis Limburger Straße
Siemensstraße
Stennerstraße
Stettiner Straße
Steubenstraße
Südstraße
Sundernallee

Tannenweg
Theodor-Fleitmann-Straße

Ulrich-Fust-Straße
Unterm Fröndenberg

Van-Hees-Straße

Waldemeistraße zwischen Westfalenstraße und Hilbornstraße

Wallstraße

Weidenstraße

Westfalenstraße

Weststraße zwischen Hans-Böckler-Straße und Stefanstraße

Wilhelm-Raabe-Straße

Zeppelinstraße

Ziegelstraße

Zittauer Weg

*

DM	jetzt	Euro
2,50		1,28
2,90		1,48
4,00		2,05
6,00		3,07
6,80		3,48
7,00		3,58
8,00		4,09
10,00		5,11
11,00		5,62
22,50		11,50
23,50		12,02
32,00		16,36
33,00		16,87
40,50		20,71
180,00		92,03
300,00		153,39